

# Initiativprüfung

Bericht

## Oö. Tierheimstiftung



LRH-100053/9-2010-HR

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

**Herausgegeben:** Linz, im September 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b>	1
<b>Oö. Tierheimstiftung</b>	4
Allgemeines	4
Organisation der Stiftung	4
Förderungsmittel des Landes Oberösterreich	7
<b>„Gnadenhof Hiasngut“</b>	7
<b>Errichtung eines Tierheimes in Ottnang am Hausruck</b>	11
<b>Architekten- und sonstige Leistungen</b>	13
<b>Greifvogelstation „Osterkorn“</b>	14
<b>Tierschutz-Strategie und Masterplan</b>	15
<b>Zusammenfassende Beurteilung und Ausblick</b>	17

## Abkürzungsverzeichnis / Glossar

### A

Abs. Absatz

### B

bzw. beziehungsweise

### G

Gnadenhof Nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung schwer vermittelbarer Tiere

### H

ha Hektar

### I

idgF in der geltenden Fassung

### L

LGBl. Landesgesetzblatt

LRH Landesrechnungshof

### M

Mio. Millionen

### O

OÖ Oberösterreich

Oö. Oberösterreichisch

Oö. LRHG Oberösterreichisches Landesrechnungshofgesetz

Oö. Tierheimstiftung Stiftung zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb von Tierheimen und Tierasylan

### P

Passivbauweise Baustandard, bei der ein Gebäude mit Lüftungsanlage aufgrund seiner guten Wärmedämmung keine klassische Heizung benötigt

### T

Tierheim Nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, zur Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere

TSchG Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz)

### Z

Z. Ziffer

z. B. zum Beispiel

## Oö. Tierheimstiftung

### Geprüfte Stellen:

- Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit
- Oö. Tierheimstiftung

### Prüfungszeitraum:

22.4.2010 bis 1.6.2010

### Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung des Landesrechnungshofes im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF.

### Prüfungsgegenstand:

Prüfung der Oö. Tierheimstiftung sowie deren Finanzierung durch das Land OÖ.

Im Verlauf der Prüfung bot der LRH der damaligen Tierschutz-Landesrätin (gleichzeitig auch Kuratoriumsvorsitzende bis 23. Oktober 2009) ein Gespräch an. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

### Prüfungsziele:

- Überprüfung einzelner Projekte der Oö. Tierheimstiftung („Gnadenhof Hiasngut“ in Obergrünburg, geplante Errichtung eines Tierheimes in Ottnang am Hausruck sowie die Greifvogelstation „Osterkorn“),
- Beurteilung der Zielerreichung der Stiftung,
- Feststellung der Höhe der gewährten Landesmittel,
- Überprüfung von Strategien, Richtlinien und Standards im Tierschutzbereich in Oberösterreich.

### Prüfungsteam:

Manfred Holzer-Ranetbauer als Projektleiter und Mag. Lisa Höllwirth.

**Prüfungsergebnis:**

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem zuständigen Landesrat Dr. Hermann Kepplinger, der Abteilung Gesundheit und der Oö. Tierheimstiftung in der Schlussbesprechung am 28.6.2010 zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der Stellungnahmefrist langte keine Stellungnahme beim LRH ein.

Ein Schreiben der Abteilung Gesundheit langte am 19.8.2010, ein Schreiben der Oö. Tierheimstiftung am 23.8.2010 beim LRH ein. Diese sind dem Bericht als Beilagen angefügt.

**Legende:**

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenüberung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Kurzfassung

**(1) Stiftung wurde zu Zwecken des Tierschutzes gegründet, das Land gewährte rd. 1,2 Mio. Euro an Förderungen**

Die gemeinnützige Oö. Tierheimstiftung wurde entsprechend dem Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz im Jahr 2006 gegründet. Das Stammvermögen beträgt 100.000,-- Euro. Ihr Zweck sind unter anderem bauliche Maßnahmen bei Tierheimen sowie deren betriebliche Erhaltung. Die Stiftung erhielt vom Land Oberösterreich insgesamt rd. 1,2 Mio. Euro an Förderungen. Für den Tierschutz war bis Ende 2007 die Polizeiabteilung des Landes zuständig, ab 1.1.2008 die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit. Positiv beurteilte der LRH die seit rd. einem Jahr andauernden Bemühungen der Abteilung Gesundheit optimales Strukturen zu schaffen.

**(2) Fehlende Strategie, Konzepte, Richtlinien und Standards im Tierschutz, das Land kann nicht steuern**

Die Prüfung zeigte auf, dass eine Strategie, Konzepte, Richtlinien und Standards fehlten. Dies erschwerte die Steuerung für das Land. Die Abteilung Gesundheit erarbeitete einen Masterplan inkl. Lösungsvorschlägen. Eine Entscheidung des Tierschutz-Referenten zur Implementierung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Der LRH begrüßte die Erarbeitung des Masterplanes. Er empfahl, diesen umzusetzen und darauf aufbauend entsprechende Konzepte, Richtlinien und Standards zu entwickeln. Weiters empfahl der LRH durch Anreize steuernd einzugreifen.

**(3) Stiftung ist eingeschränkt handlungsfähig, in der Besetzung des Kuratoriums sah der LRH Interessenskonflikte**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, die/der Vorsitzende des Kuratoriums (bzw. dessen Stellvertreter) sowie der Geschäftsführer. Vorsitzende des Kuratoriums war die damalige Tierschutz-Landesrätin. Viele Mitglieder dieses Gremiums waren Landesbedienstete. Darin sah der LRH einen möglichen Interessenskonflikt. Seit November 2008 steht der Stiftung kein Geschäftsführer, seit Herbst 2009 keine Vorsitzende und kein Vorsitzender-Stellvertreter zur Verfügung. Der LRH bemängelte das Fehlen der satzungsgemäß vorgesehenen Organe, wodurch die faktische Handlungsfähigkeit eingeschränkt war.

Der LRH empfahl, die satzungsgemäß vorgesehenen Organe umgehend zu bestellen. Nach Meinung des LRH sollten die Vertreterinnen und Vertreter des Landes, die mit Förderungen an die Stiftung betraut sind, auch künftig nicht in Organen der Stiftung vertreten sein.

**(4) Folgeschwere Fehlentscheidungen bzw. unterlassene Maßnahmen wirken bis in die Gegenwart – dem Land bzw. der Stiftung entstand dadurch ein wirtschaftlicher Schaden**

Für kostenintensive Investitionen fasste das Kuratorium anfangs keine Beschlüsse. Es lagen keine schriftlichen Verträge mit den für die Stiftung tätigen Architekten und mit einer Wohnungsgenossenschaft vor. Die Funktion der Wohnungsgenossenschaft konnte der LRH nicht eindeutig klären. Kritisch sah der LRH, dass diese Genossenschaft beauftragt wurde, obwohl sie nach eigenen Angaben kein Know How in der Errichtung eines Tierheimes hatte. Folgekostenberech-

nungen wurden nicht angestellt. Der LRH empfahl, künftig schriftliche Verträge abzuschließen und die Marktmechanismen besser zu nutzen.

**(5) „Gnadenhof Hiasgut“ trotz Ausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. Euro noch immer nicht in Betrieb, LRH empfahl Veräußerung**

Die Stiftung erwarb diesen Vierkanthof im Jahr 2006 um rd. 877.000,-- Euro zur Unterbringung von Hunden und Katzen eines anderen Tierheimes. Eine Bedarfsprüfung erfolgte nicht. Ein Nutzungs-, Raum- und Lärmkonzept wurde nicht erstellt. Die Kosten von Zu- und Umbaumaßnahmen wurden zuletzt mit rd. 4,1 Mio. Euro geschätzt. Im Frühling 2009 wurde das Projekt von der damaligen Tierschutz-Landesrätin gestoppt. Das Kuratorium beschloss erste Schritte für einen Verkauf. Der derzeitige Tierschutz-Landesrat beauftragte eine Redimensionierung. Die Kosten dafür wurden für 20 Hunde und 100 Katzen mit rd. 400.000,-- Euro beziffert. Insgesamt fielen bzw. werden für das Projekt „Hiasgut“ mindestens 1,4 Mio. Euro reine Investitionskosten anfallen. Folgekosten wurden nicht abgeschätzt. Allerdings werden sie laut Redimensionierungskonzept aufgrund der Gegebenheiten (landwirtschaftliches Gebäude) höher sein, als bei einem neuen Tierheim.

Der LRH beurteilte das „Hiasgut“ aus mehreren Gründen (z. B. Eignung des Gebäudes, Anrainerproteste, Folgekosten, kein Betreiber sowie Höhe der Adaptierungskosten) für einen Tierheimbetrieb als nicht geeignet. Er empfahl auf Basis eines vorliegenden Wertermittlungsgutachtens die Veräußerung des Hofes, zumal bereits das Kuratorium einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Mit dem Verkaufserlös und den eingesparten Redimensionierungskosten könnte das Land ein zweckmäßiges Tierheim errichten.

**(6) Grundstück in Ottwang am Hausruck für die Errichtung eines Tierheimes nicht geeignet**

Ein Tierschutzverein schenkte der Stiftung ein Grundstück zur Errichtung eines Tierheimes. Dafür wurde diesem Verein die Betriebsführung schriftlich zugesagt. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundstückes und der problematischen vereinsinternen Struktur empfahl der LRH die Rückübertragung.

**(7) Stiftung hat ihr Ziel weitgehend nicht erreicht, LRH rät von Investitionen ab**

Nachdem die Stiftung mit einer Ausnahme ihre Ziele nicht erreicht hat, empfahl der LRH den Stiftungszweck kritisch zu hinterfragen. Dem LRH schien eine strategische Neupositionierung notwendig. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Investitionsvorhaben von insgesamt rd. 3,2 Mio. Euro geplant. Folgekosten wurden nicht abgeschätzt. Unter den momentanen organisatorischen, strukturellen und budgetären Gegebenheiten rät der LRH von jeglicher (größerer) Investition ab.

**(8) Zusammenfassend empfahl der LRH:**

**I. Implementierung und Weiterentwicklung des vorliegenden Masterplanes (siehe Berichtspunkt 16.2./Seite 17; Umsetzung ab sofort).**

1. Erstellung von Standards und Richtlinien für den Tierschutz (siehe Berichtspunkt 15.2./Seite 16; Umsetzung ab sofort)
2. Durchführung von Bedarfserhebungen und Erstellung von Konzepten vor geplanten Investitionsmaßnahmen (siehe Berichtspunkte 6.2./Seite 8 und 15.2./Seite 16; Umsetzung ab sofort)



3. Verkürzung der „Verweildauer“ von Tieren durch Schaffung von Anreizen (siehe Berichtspunkt 15.2./Seite 16; Umsetzung ab sofort)
  4. Setzung von Maßnahmen zur Professionalisierung der Tierheime (siehe Berichtspunkt 15.2./Seite 16; Umsetzung ab sofort)
- II. Kritische Prüfung der bisherigen Ausrichtung der Stiftung und entsprechende Neupositionierung (siehe Berichtspunkt 15.2./Seite 16; Umsetzung ab sofort).**
1. Nicht-Realisierung der geplanten Investitionen von rd. 3,2 Mio. unter den derzeitigen Strukturen der Stiftung (siehe Berichtspunkt 16.2./Seite 17; Umsetzung ab sofort)
- III. Veräußerung des „Hiasngutes“ auf Basis eines vorliegenden Wertermittlungsgutachtens wegen Unwirtschaftlichkeit des Projektes (siehe Berichtspunkt 7.2./Seite 9; Umsetzung ab sofort)**
- IV. Rückübereignung des Grundstückes in Ottwang am Hausruck wegen fehlender Eignung (siehe Berichtspunkt 9.2./Seite 11; Umsetzung ab sofort)**
- V. Vermeidung von Interessenskonflikten bei der künftigen Besetzung der Stiftungsorgane (siehe Berichtspunkt 2.2./Seite 5; Umsetzung ab sofort)**
- VI. Bessere Nutzung des Wettbewerbes bei Baumaßnahmen (siehe Berichtspunkt 12.2./Seite 13; Umsetzung ab sofort)**

## Oö. Tierheimstiftung

### Allgemeines

- 1.1. Die Oö. Landesregierung beschloss am 10.7.2006 laut dem Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb von Tierheimen und Tierasylen. Die Aufsichtsbehörde erklärte am 1.8.2006 die Gründung für zulässig. Die Stiftung hat ihren Sitz in Linz, Bahnhofplatz 1, (Landesdienstleistungszentrum). Ihr Stammvermögen beläuft sich auf 100.000,- Euro. Die Mittel stammten aus dem Budget für Tierschutzangelegenheiten.

Der Zweck der Stiftung ist laut Satzung:

- Errichtung, Erweiterung, Umbau und Sanierung von Tierheimen bzw. Tierasylen,
- bauliche und betriebliche Erhaltung von Tierheimen bzw. Tierasylen,
- Zuwendungen zu laufenden Betriebsaufwendungen der Betreiber von Tierheimen und Tierasylen,
- vorübergehende oder dauernde Übernahme des Betriebes von Tierheimen und Tierasylen durch die Stiftung sowie
- Imagebildung, Marketing und Medieninformation.

Bis zum 31.12.2007 war die damalige Polizeiabteilung<sup>1</sup> des Landes für Tierschutz-Agenden zuständig. Seit dem 1.1.2008 ist die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, verantwortlich<sup>2</sup>. Der Tierschutz ist im Tierschutzgesetz (TSchG) geregelt, welches seit 1.1.2006 bundesweit in Kraft ist. Weiters führen Verordnungen das TSchG näher aus.

- 1.2. Der LRH stellte fest, dass die Stiftung rechtskonform gegründet wurde. Ihr Stammvermögen beurteilte der LRH im Hinblick auf den Stiftungszweck und den damit verbundenen Investitionen als gerade noch ausreichend.

### Organisation der Stiftung

- 2.1. Organe der Stiftung sind
- das Kuratorium,
  - der/die Vorsitzende des Kuratoriums (deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) sowie
  - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Das Kuratorium bestand - entsprechend der Satzung - zum Zeitpunkt der Gründung aus insgesamt sieben Personen. Vorsitzende war die damalige Tierschutz-Landesrätin. Der erste Stellvertreter war der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung.

1 Mit der neuen Amtsorganisation des Landes OÖ wurden die Agenden der Polizeiabteilung auf verschiedene Direktionen bzw. Abteilungen aufgeteilt. Die Polizeiabteilung selbst existiert nicht mehr.

2 Der provisorische Leiter der Polizeiabteilung wechselte samt den Tierschutz-Agenden in die Abteilung Gesundheit.

Bis Herbst 2008 wurde die Stiftung durch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer vertreten. Dieser war auch gleichzeitig Obmann eines Vereines, der ein Tierheim in Oberösterreich betrieb. Infolge Krankheit des ehrenamtlichen Geschäftsführers war der erste Stellvertreter der Vorsitzenden auch interimistischer Geschäftsführer der Stiftung (Dezember 2007 bis Oktober 2008). Eine Geschäftsordnung für die Agenden des Geschäftsführers lag nicht vor. Dies bedeutete, dass der Geschäftsführer einen großen Handlungsspielraum zur Verfügung hatte. Nach eigenen Angaben orientierte er sich an der Satzung.

Im Zeitraum November/Dezember 2008 legten zwei Kuratoriumsmitglieder und der Geschäftsführer ihre Funktionen zurück. Zwei neue Mitglieder und eine zweite Stellvertreterin kamen gleichzeitig neu in dieses Gremium. Im Herbst 2009 legten die Vorsitzende und ihr erster Stellvertreter ihre Funktionen zurück.

Die Abteilung Gesundheit schrieb im Jänner 2009 landesintern den Posten des Geschäftsführers erfolglos aus.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Stiftung weder

- eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden,
- eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter noch
- eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

Die Interessen der Stiftung vertrat die zweite Stellvertreterin, welche gleichzeitig Bedienstete der Abteilung Gesundheit ist.

- 2.2. Der LRH stellte fest, dass die Stiftung mangels Mitglieder eingeschränkt handlungsfähig war. Der LRH empfahl, die offenen Kuratoriumsfunktionen ehestens nachzubesetzen. Er stellte weiters fest, dass ein Großteil der Kuratoriumsmitglieder Bedienstete des Landes OÖ waren bzw. sind. Er sah darin mögliche Interessenskonflikte, die für die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes entstehen können. Seiner Meinung nach sollten die Bediensteten des Landes, die mit Förderungen an die Stiftung befasst sind, auch künftig nicht in Organen der Stiftung vertreten sein. Positiv beurteilte der LRH die seit rd. einem Jahr andauernden Bemühungen der Abteilung Gesundheit optimalere Strukturen zu schaffen. Weiters achtete die Abteilung Gesundheit auf eine Trennung der Verantwortung im Förderprozess und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Aus den Unterlagen war für den LRH eine strukturierte Übergabe beim Wechsel der Geschäftsführeragenden nicht erkennbar. Der ehrenamtliche Geschäftsführer teilte dem LRH mit, dass er dem provisorischen Leiter der damaligen Polizeiabteilung sämtliche ihm zur Verfügung gestandenen Unterlagen übermittelte und ihn in die Agenden entsprechend einführte. Der Leiter der damaligen Polizeiabteilung (gleichzeitig auch interimistisch Geschäftsführer der Stiftung) teilte dem LRH mit, dass keine strukturierte Übergabe erfolgte. Dem LRH war es nicht möglich, den Wahrheitsgehalt dieser Aussagen zu verifizieren.

Die generelle Dokumentation der Stiftung beurteilte der LRH bis Ende 2008 als mangelhaft. Dadurch gingen für die derzeit tätige zweite Stellvertreterin wertvolle Informationen verloren. Erschwerend wirkte sich weiters aus, dass der ehrenamtliche Geschäftsführer nach seinem Ausscheiden weder für die Organe der Stiftung noch für die Fachabteilung erreichbar war. Hiezu teilte der Geschäftsführer

mit, dass er von niemandem kontaktiert wurde. Dazu stellte der LRH fest, dass er 2009 von der Stiftung (vertreten durch die zweite Stellvertreterin) mehrfach schriftlich aufgefordert wurde, zu offenen Fragen Stellung zu nehmen. Ein Gesprächsangebot des LRH zur Verifizierung der getätigten Aussagen nahm die damalige Vorsitzende des Kuratoriums nicht an.

Auch war für den LRH nicht immer erkennbar, ob der Geschäftsführer als Geschäftsführer der Stiftung oder als Obmann seines Vereines tätig war. Für den LRH war nicht eindeutig nachvollziehbar, warum zum Teil Rechnungen für Leistungen von der Stiftung beglichen wurden, obwohl nicht ausgeschlossen werden konnte, dass diese Leistungen für den Verein erbracht wurden (z. B. Personalbereitstellungen, Softwareprogramm).

- 3.1. Die Oö. Tierheimstiftung (vertreten durch den ehrenamtlichen Geschäftsführer) schloss im März 2007 mit einem Linzer Tierarzt einen Beratungsvertrag ab. Darin verpflichtete sich der Tierarzt unter anderem tiermedizinische Vorschläge betreffend die Errichtung und den Betrieb von Tierheimen und Gnadenhöfen, personelle und inhaltliche Konzepte für die Installierung eines Fachbeirates sowie ein Fortbildungskonzept zu erarbeiten. Weiters wurde er damit beauftragt, jährliche Symposien zu organisieren und zu moderieren. Der Tierarzt bezeichnete sich auf stiftungseigenen Visitenkarten als Assistent der Geschäftsführung. Einen Kuratoriumsbeschluss zur Beauftragung eines derartigen Mitarbeiters fand der LRH in den Unterlagen nicht vor.

Im Juli 2007 schloss die Stiftung (vertreten durch den ehrenamtlichen Geschäftsführer) mit dem Tierarzt einen Mietvertrag für ein Büro ab. Im Vertrag wurde vereinbart, dass die Stiftung an bestimmten Tagen der Woche das Büro, welches sich in den Räumlichkeiten eines Gewerbebetriebes der Gattin des Tierarztes befand, anmietet. Ein Kuratoriumsbeschluss dazu lag nicht vor.

- 3.2. Der LRH fand in den Unterlagen der Abteilung Gesundheit und jener der Stiftung keine - wie mit dem Tierarzt vertraglich vereinbart - Konzepte vor. Auch dem provisorischen Leiter der damaligen Polizeibehörde waren derartige Konzepte nicht bekannt. Der ehrenamtliche Geschäftsführer teilte dem LRH mit, dass entsprechende Konzepte der damaligen Tierschutz-Landesrätin präsentiert wurden. Mangels Auskunftsperson konnte der LRH diese Aussage nicht verifizieren.

Der LRH vertrat die Meinung, dass der Honorarforderung des Tierarztes in Höhe von rd. 38.000,- Euro, welche von der Stiftung beglichen wurde, keine nachvollziehbar dokumentierte Leistung gegenüberstand. Aus den Unterlagen war für den LRH ersichtlich, dass die damalige Tierschutz-Landesrätin die Kündigung dieses Beratungsvertrages beauftragte. Eine strukturierte und dokumentierte Übergabe von bis dato erbrachten Leistungen fand laut den Unterlagen nicht statt. Für den LRH war auch nicht immer erkennbar, wer im Außenverhältnis die Stiftung vertrat, wer welche Kompetenzen besaß bzw. wie eine Vertretungsbefugnis geregelt war. Nach Ansicht des LRH stand die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten in keiner Relation zum Mietzins.

- 4.1. Jährlich wurde eine Kuratoriumssitzung abgehalten. Formelle Beschlüsse (z. B. für kostenintensive Investitionen) wurden in den ersten beiden Sitzungen laut Auskunft des ersten Stellvertreters der Vorsitzenden und des ehrenamtlichen Geschäftsführers nicht gefasst. Ein Mitglied des Kuratoriums merkte an, dass es sich „stark uninformiert“ fühlte. Unter der Federführung der zweiten Stellver-

treterin (ab der dritten Sitzung) wurden entsprechende Beschlüsse gefasst und dokumentiert.

- 4.2. Der LRH kritisierte, dass - speziell in den ersten beiden Jahren der Stiftung - kostenintensive Investitionen getätigt bzw. Leistungen ohne formellen Beschluss beauftragt wurden. So wurde beispielsweise ohne Kuratoriumsbeschluss der Ankauf des Gnadenhofes „Hiasngut“ durch die Oö. Landesregierung beschlossen. Der LRH empfahl, auf die Einhaltung von Formvorschriften zu achten.

### Förderungsmittel des Landes Oberösterreich

- 5.1. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die der Stiftung seit der Gründung gewährten Landesmittel:

Jahr	Betrag in Euro	Zweck
2006	100.000,--	Stiftungsvermögen
2006	15.000,--	Gründungskosten
2006	876.720,--	Ankauf des „Hiasngutes“ inkl. Nebenkosten
2007	20.000,--	Zuschuss zum laufenden Aufwand
2007	6.000,--	Sanierung Greifvogelstation „Osterkorn“
2007	40.000,--	Zuschuss zum laufenden Aufwand
2009	130.000,--	Zu- und Umbau „Hiasngut“
<b>Gesamt</b>	<b>1.187.720,--</b>	

- 5.2. Der LRH stellte fest, dass der Oö. Tierheimstiftung seit ihrer Gründung insgesamt rd. 1,2 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung gestellt wurden. Ein Großteil dieser Mittel wurde für das „Hiasngut“ verwendet. Bezüglich des Nachweises für die gewährten 130.000,-- Euro für den Zu- und Umbau des „Hiasngutes“ merkte der LRH an, dass dieser Betrag durch die Stiftung nicht ausschließlich durch Rechnungen für das Projekt „Hiasngut“ belegt wurde. Grundsätzlich konnte der LRH die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Landesmittel bestätigen.

### „Gnadenhof Hiasngut“

- 6.1. Am 9.5.2006 beauftragte ein Mitarbeiter des Büros der damaligen Tierschutz-Landesrätin den provisorischen Leiter der damaligen Polizeiabteilung die erforderlichen Schritte zum Ankauf des „Hiasngutes“ in Obergrünburg als Gnadenhof in die Wege zu leiten. Dieser wiederum betraute den ehrenamtlichen Geschäftsführer entsprechend tätig zu werden. Bei diesem Gut handelt es sich um einen Vierkanthof mit einer Gesamtnutzfläche von rd. 16 ha in der Gemeinde Grünburg,

mit landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung. Die Oö. Tierheimstiftung befand sich zu diesem Zeitpunkt in ihrer Gründungsphase.

Grund des Kaufes war die Übersiedlung von Hunden und Katzen (insgesamt mehr als 100 Tiere) eines Welser Tierheimes, welches vor der Delogierung stand.

Im Zuge des Ankaufes wurde ein Schätzgutachten in Auftrag gegeben, welches den Wert der Liegenschaft ohne Mobiliar, beweglicher Gegenstände und Vieh- und Maschinenbestand mit 715.500,- Euro angab.

Ende Oktober 2006 erklärte sich eine Linzer Wohnungsgenossenschaft bereit, die Funktion eines Generalplaners<sup>3</sup> zur Sanierung bzw. Adaptierung des „Hiasngutes“ zu prüfen. Diese Genossenschaft gab am 5.12.2006 eine Grobkostenschätzung für die Adaptierung mit 893.000,- Euro (brutto) ab.

Am 6.12.2006 wurden die Kaufverträge über die Liegenschaft samt Inventar in Höhe von 770.000,- Euro und über die sich am Hof befindlichen schottischen Hochlandrinder über 30.000,- Euro, insgesamt somit 800.000,- Euro unterfertigt.

Ein formeller Kuratoriumsbeschluss für den Kauf lag nicht vor. Es gab keine Bedarfsprüfung für die Anzahl an schwer vermittelbaren Hunden und Katzen – weder für ganz Oberösterreich, noch für dieses Projekt<sup>4</sup>. Der ehrenamtliche Geschäftsführer erstellte vertrauliche Planungsüberlegungen, welche er nach eigenen Angaben der damaligen Tierschutz-Landesrätin zur Kenntnis brachte. Ein Nutzungs-, Raum-, und Lärmkonzept wurde nicht erstellt. Folgekostenberechnungen wurden nicht angestellt. Einen Betreiber des Hofes gab es nicht. Insgesamt sollten lt. Unterlagen rd. 160 Tiere am Hof Platz finden.

Die Oö. Landesregierung stimmte am 18.12.2006 der Förderung in Höhe von 876.720,- Euro zum Ankauf des „Hiasngutes“ (samt Nebenkosten) zu. Gleichzeitig schenkte ein Großspender der Stiftung 300.000,- Euro für den Erwerb des Gutes. Dafür sicherten ihm die Tierschutz-Landesrätin und der Landeshauptmann ein - grundbücherlich nicht einverleibtes - Wohnrecht auf dem Gut zu.

Ein Architektenteam legte im Oktober 2007 auf Basis von Erfahrungswerten eine erste (Grob-)Kostenschätzung für den Umbau des bisherigen Bestandes und Neubau eines Hundetraktes über rd. 2 Mio. Euro vor. Eine von der Wohnungsgenossenschaft erstellte weitere Kostenschätzung vom Jänner 2009 belief sich für den Zu- und Umbau des Gutes auf rd. 4,1 Mio. Euro (brutto). Weder für die Architekten noch für die Wohnungsgenossenschaft lagen dem LRH schriftliche Verträge vor. Beide Kostenschätzungen wurden dem Kostendämpfungsverfahren des Landes unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass diese Schätzungen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprachen. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Baumaßnahmen gesetzt.

- 6.2. Der LRH konnte aus dem TSchG nicht eindeutig ableiten, dass ein Bundesland unbedingt Gnadenhöfe benötigt. Er vertrat die Meinung, dass es für die Unterbringung unvermittelbarer Hunde und Katzen auch noch weitere Möglichkeiten gibt.

3 Laut einer Besprechungsnotiz sollte über Vorschlag der Stiftung für die Planung ein Architekt zugezogen werden.

4 Aus den Unterlagen ergab sich, dass eine erste Bedarfsprüfung vom provisorischen Leiter der damaligen Polizeiabteilung im Mai 2008 durchgeführt wurde.

Kritisch beurteilte der LRH, dass der Hauptgrund für den Ankauf des Gutes die Unterbringung der von der Delogierung bedrohten Tiere des Welser Tierheimes war, zumal sämtliche Tiere in anderen Tierheimen untergebracht bzw. vermittelt werden konnten. Somit war aus Sicht des LRH ein unmittelbarer Bedarf zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Unter diesen Voraussetzungen konnte der LRH nachvollziehen, warum keine Bedarfsprüfung erfolgte und entsprechende Konzepte nicht erstellt wurden.

Positiv bewertete der LRH, dass ein Schätzgutachten eingeholt und das Kostendämpfungsverfahren durchgeführt wurde. Er kritisierte aber, dass für den Erwerb des „Hiasngutes“ kein formeller Beschluss des Kuratoriums gefällt wurde. Es war dem LRH nicht möglich zu eruieren, in welchem Ausmaß die Planungsüberlegungen des Geschäftsführers in das weitere Projekt einfließen. Für künftige Projekte empfahl der LRH, vor dem Erwerb einer Liegenschaft entsprechende Überlegungen anzustellen, den Bedarf zu eruieren und Konzepte zu erarbeiten.

- 7.1. Mit Beschluss des Kuratoriums vom 30.6.2009 sollten erste Schritte für einen Verkauf des Gutes unternommen werden, im Juli 2009 wurde das Projekt „Hiasngut“ von der damaligen Tierschutz-Landesrätin gestoppt.

Am 3.2.2010 gab der jetzige Tierschutz-Landesrat den Auftrag, das Projekt „Hiasngut“ zu redimensionieren. Zu diesem Zweck wurde ein Werkvertragsnehmer beauftragt, ein entsprechendes Ersatzkonzept vorzulegen. Die Maximalkosten dafür wurden mit 500.000,-- Euro festgelegt. Ende Mai 2010 gab der Werkvertragsnehmer die Schätzkosten für die Redimensionierung mit insgesamt rd. 400.000,-- Euro an. Das Konzept ging von Planungen für ca. 20 Hunde, 100 Katzen, Nager, etc. aus. Bei 40 Hunden und 200 Katzen belaufen sich die Kosten auf rd. 950.000,-- Euro.

- 7.2. Der LRH stellte fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt für das Projekt „Hiasngut“ direkt zurechenbare Ausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. Euro<sup>5</sup> anfielen. Trotz dieser Investition war es bisher nicht möglich, schwer vermittelbare Tiere im „Hiasngut“ unterzubringen. Weiters erkannte der LRH aus den vorliegenden Unterlagen, dass in der Zeit zwischen Dezember 2006 und Dezember 2007 ein Stillstand im Projekt eingetreten war. Für den LRH war nicht erkennbar, wie die Stiftung bzw. deren Vertreterin und Vertreter ihre Rolle als Bauherr ausübte.

Unter der Annahme, dass in einem ersten Schritt für die Redimensionierung rd. 400.000,-- Euro aufgewendet werden, ergeben sich somit insgesamt Investitionskosten für das „Hiasngut“ von mindestens rd. 1,4 Mio. Euro. Die Folgekosten für den Betrieb waren dem LRH noch nicht bekannt. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten (ursprünglich landwirtschaftlicher Betrieb) schätzte der LRH diese höher als bei einem neu errichteten, eingeschossigen Tierheim ein. Der LRH vertrat die Meinung, dass das „Hiasngut“ daher nie ein optimales Tierheim werden könne.

5 Darin enthalten sind die Ausgaben für den Erwerb des Gutes und die Nebenkosten, die Architektenhonorare in Höhe von rd. 102.000,-- Euro, die Honorare der Wohnungsgenossenschaft, das Honorar für den Werkvertragsnehmer sowie die Betriebskosten.

Weiters merkte der LRH an, dass durch die Nicht-Nutzung des Anwesens in den letzten Jahren Schäden in der Substanz des Gebäudes eingetreten waren. Auch wenn das „Hiasngut“ über eine geeignete Sonderwidmung verfügt, bestehen nach Ansicht des LRH eine Reihe von Risiken:

- Es liegen nicht alle Pläne aus bisher realisierten Baumaßnahmen des Vorbesitzers vor. Dies bedeutet, dass es bei Umbauarbeiten zu noch nicht abschätzbaren Problemen, Baumängeln bzw. Kosten kommen kann,
- das Trinkwasser wurde als „noch trinkbar“ eingestuft,
- die Akzeptanz bei den Anrainern ist gering,
- es gibt keinen Betreiber,
- mangelnde Solidarität unter den Vereinen, welche die Tierheime betreiben,
- die schlechte geografische Anbindung bzw. Erreichbarkeit des Gutes,
- die Infrastruktur sowie
- keine Folgekostenberechnungen.

Darüber hinaus forderte im April 2010 der Großspender seine Spende über 300.000,-- Euro plus Zinsen zurück, da seiner Meinung nach die Verwirklichung des Gnadenhofes zu lange dauere.

Insgesamt wurden bzw. würden mindestens rd. 1,4 Mio. Euro bzw. maximal rd. 1,95 Mio. Euro in das „Hiasngut“ investiert (ohne Folgekosten). Die geplante Errichtung eines kapazitätsmäßig größeren Tierheimes<sup>6</sup> in Niederösterreich kostet beispielsweise rd. 1,8 Mio. Euro.

Aus den oben angeführten Gründen empfahl daher der LRH dem Land bzw. der Stiftung, das „Hiasngut“ auf Basis eines vorliegenden Wertermittlungsgutachtens wieder zu veräußern und erforderlichenfalls aus dem Verkaufserlös und den eingesparten Redimensionierungskosten ein zweckmäßiges Tierheim neu zu errichten. Weiters wies der LRH darauf hin, dass es einen Kuratoriumsbeschluss zur Veräußerung des Gutes bereits gibt.

- 8.1. Die Herde schottischer Hochlandrinder wurde im März 2008 nach Abzug aller Spesen um rd. 10.500,-- Euro verkauft. Dadurch entstand der Stiftung ein Verlust gegenüber dem Erwerb von rd. 20.000,-- Euro. Der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung teilte dem LRH mit, dass der Hauptgrund für den damaligen Erwerb der Rinderherde das Lukrieren von Förderungen war. Mit diesen Förderungen sollten die Bewirtschaftungskosten abgedeckt werden. Ein landwirtschaftliches Betriebskonzept sowie detaillierte Rentabilitätsrechnungen lagen nicht vor. Der ehrenamtliche Geschäftsführer teilte dem LRH mit, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich nur dann einer Umwidmung zugestimmt hätte, wenn die Herde am Hof bliebe. Der LRH konnte den Wahrheitsgehalt dieser Aussage nicht verifizieren.
- 8.2. Der LRH kritisierte, dass der Erwerb der Herde ohne Konzept und Berechnungen erfolgte und so letztlich einen Verlust von rd. 20.000,-- Euro verursachte.

6 60 bis 65 Hunde, 70 Katzen und diverse Kleintiere.



## Errichtung eines Tierheimes in Ott nang am Hausruck

- 9.1. Im Dezember 2005 kaufte ein Vöcklabrucker Tierschutzverein durch finanzielle Unterstützung eines Großspenders<sup>7</sup> ein Grundstück im Ausmaß von rd. 6 ha in Ott nang am Hausruck für rd. 76.400,-- Euro. Bei der Grundstückssuche war der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung eingebunden. Er qualifizierte dieses Grundstück für die Errichtung eines Tierheimes als bestens geeignet. Die Gemeinde Ott nang gab eine positive Stellungnahme im Hinblick auf die erforderliche Umwidmung ab. Von der damaligen Tierschutz-Landesrätin gab es zum Zeitpunkt des Kaufes eine Zusage, die Errichtung des Tierheimes aus Landesmitteln zu finanzieren. Im Dezember 2006 änderte die Gemeinde Ott nang am Hausruck den Flächenwidmungsplan entsprechend.

Bereits im Oktober 2006 unterrichtete der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung Vertreter des Vereins darüber, dass eine Finanzierung durch das Land Oberösterreich nur dann in Frage käme, wenn der Verein das Grundstück in die noch zu errichtende Stiftung einbringe. Mit Schenkungsvertrag vom März 2007 wurde das Grundstück in das Eigentum der Stiftung übertragen. Ein formeller Beschluss des Kuratoriums zur Annahme der Schenkung wurde nicht gefasst. Der Schenkungsvertrag sah vor, dass sich die Stiftung dazu verpflichtet, auf dem Grundstück ein Tierheim zu errichten und den Betrieb dem Geschenkgeber, d. h. dem Vöcklabrucker Tierschutzverein zu überlassen. Nach Auskunft des ehrenamtlichen Geschäftsführers wurde diese Konstruktion auf Weisung der damaligen Tierschutz-Landesrätin gewählt. Mangels Auskunftsperson konnte der LRH diese Auskunft nicht verifizieren.

- 9.2. Der LRH stellte fest, dass bei der Beurteilung der Eignung des Grundstückes die positive Stellungnahme der Gemeinde Ott nang im Vordergrund stand. Eine fundierte Bewertung fand nicht statt. Aus Sicht des LRH ist das Grundstück in Ott nang am Hausruck für die Errichtung eines Tierheimes nicht geeignet, da
- durch die Bachnähe eine Hochwassergefahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann,
  - ein Gerinne am Grundstück umzuleiten wäre,
  - der Grundwasserspiegel am Grundstück sehr hoch ist,
  - durch die Hangneigung eine Aufschüttung unumgänglich ist,
  - die Erreichbarkeit nicht optimal erscheint,
  - aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortschaft mit Anrainerprotesten zu rechnen ist,
  - bereits ein anderer Architekt zum Teil aus oben genannten Gründen die Planung ablehnte sowie
  - gegenüber einem besser geeigneten Grundstück mit Mehrkosten in der Errichtung zu rechnen ist.

<sup>7</sup> Dieser ist ident mit dem Großspender beim „Hiasgut“.

Der LRH empfahl daher, das Grundstück rückzuübereignen und ein besser geeignetes Grundstück für den Bau eines Tierheims im Raum Vöcklabruck/Ried im Innkreis unter Berücksichtigung von angrenzenden Bezirken zu suchen.

Als erhöhtes Risiko sah der LRH, dass der Vöcklabrucker Tierschutzverein als Betreiber des Tierheimes vorgesehen war. Weiters soll ihm laut Schenkungsvertrag die Geschäftsleitung des Tierheimes übertragen werden. Die internen Strukturen des Vereins sind äußerst problematisch<sup>8</sup>.

- 10.1. Ein Raum-, Nutzungs- und Lärmkonzept lag in den Unterlagen nicht vor. Es fanden sich unterschiedlichste Dokumente über einen möglichen Bedarf, die der Verein bzw. der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung erstellten. Laut Auskunft des Leiters der damaligen Polizeiabteilung sollte das Tierheim den Bedarf der Bezirke Vöcklabruck und Grieskirchen abdecken. Für den ehrenamtlichen Geschäftsführer sollte das Tierheim ausschließlich den Bezirk Vöcklabruck abdecken.

Der ehrenamtliche Geschäftsführer führte gegenüber dem LRH dazu aus, dass maßgeblich für die Überlegungen der Größe des Tierheimes die überschwemmungsfreie (Rest)Fläche des Grundstückes war. Ein konkretes Bedarfskonzept wurde nicht erstellt. Der letzte Plan sah die Unterbringung von maximal 17 Hunden, 90 Katzen und einer unbestimmten Anzahl von Kleintieren vor. Die Hunde sollten in Hundeboxen gehalten werden.

Das Architektenteam<sup>9</sup> legte für den Bau eine Varianten-Kostenschätzung zwischen rd. 2 und 2,2 Mio. Euro vor. Die Linzer Wohnungsgenossenschaft schätzte die Baukosten grob auf 2,5 Mio. Euro, was von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, als realistisch eingestuft wurde. Eine detaillierte Kostenschätzung wurde von der Genossenschaft nicht erstellt.

- 10.2. So wie beim Projekt „Hiasgut“ kritisierte der LRH, dass kein Raum-, Nutzungs- und Lärmkonzept vorlag. Ebenso kritisierte der LRH, dass nicht der tatsächliche Bedarf Grundlage für die Planungen der Architekten war, sondern lediglich jene Teile des Grundstückes, die nicht hochwassergefährdet waren. Diese Vorgehensweise beurteilte der LRH als unprofessionell, da der tatsächliche Bedarf überhaupt nicht in die Überlegungen miteinbezogen wurde. Der LRH konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Pläne Hundeboxen vorsahen, obwohl das TSchG zwingend Rudelhaltung vorsieht.

8 Der Verein spaltete sich in der Zwischenzeit, die damalige Obfrau wurde nicht wieder gewählt und auf Grund mangelhafter Fundtierabrechnungen kündigte die Abteilung Gesundheit ein Vertragsverhältnis mit dem Verein.

9 Das Architektenteam und die Wohnungsgenossenschaft sind ident mit jenen beim „Hiasgut“.

## Architekten- und sonstige Leistungen

- 11.1. Ein Bauträger plante für die Projekte „Hiasngut“ und „Ottngang“ unentgeltlich von März 2007 bis September 2007. Ab Herbst 2007 führte ein Architektenteam die Planungen aus. Ein schriftlicher Vertrag lag dazu nicht vor.
- 11.2. Aus den Unterlagen war für den LRH nicht ersichtlich, ab wann das Architektenteam für die Planung zuständig wurde. Der Bauträger teilte dem LRH mit, dass der Kontakt seitens der Stiftung ohne Angabe von Gründen abgebrochen wurde. Der ehrenamtliche Geschäftsführer gab dazu an, dass der Bauträger nicht über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfüge.

Unter der Annahme, dass die Information des Geschäftsführers zutrifft, hätte nach Ansicht des LRH dennoch der Markt sondiert und ein maximaler Kostenrahmen vorgegeben werden müssen. Für den LRH war nicht verständlich, warum der provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung diese Vorgehensweise in keiner Weise hinterfragte. Kritisch beurteilte der LRH, dass kein schriftlicher Vertrag mit dem Architektenteam abgeschlossen wurde.

- 12.1. Eine Wohnungsgenossenschaft erklärte laut den Unterlagen im Oktober 2006:

- „Für das Projekt Hiasngut die Funktion eines Generalplaners zu prüfen“ und
- „sich für das Projekt Ottngang als Generalplaner zu interessieren“.

Sie tat dies, obwohl sie nach eigenen schriftlichen Angaben nicht das entsprechende Know How für die Errichtung eines Tierheimes (sowohl in konventioneller als auch in Passivbauweise) besaß. Im Sommer 2008 übermittelte die Genossenschaft der Stiftung einen Entwurf eines Betreuungsvertrages, der nie unterzeichnet wurde. Im Frühjahr 2009 wurden beide Projekte von der damaligen Tierschutz-Landesrätin gestoppt. Die Genossenschaft erhielt im Jänner 2010 für ihre bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen nach einem Gespräch mit Vertretern des Büros des Tierschutz-Landesrates für das Projekt „Hiasngut“ rd. 39.000,- Euro und für das Projekt „Ottngang“ rd. 13.000,- Euro.

- 12.2. Der LRH stellte fest, dass das Kuratorium mit der Beauftragung der Architekten und der Wohnungsgenossenschaft bis Ende 2008 nicht befasst war.

Er konnte nicht nachvollziehen, welche Funktion (Generalplanung, Baubetreuung oder zentrale Beschaffungsstelle) die Wohnungsgenossenschaft erfüllte bzw. ausführte. Auch war für ihn nicht eindeutig erkennbar, durch wen und wann die jeweiligen Beauftragungen erfolgten bzw. wer von Seiten der Stiftung die Letztentscheidung inne hatte. Der LRH kritisierte, dass die Genossenschaft beauftragt wurde, obwohl sie keine Erfahrung in der Errichtung von Tierheimen hatte. Seiner Ansicht nach wurde der Wettbewerb zu wenig genutzt.

Sehr kritikwürdig fand der LRH auch das Fehlen schriftlicher Verträge. Durch das Fehlen derartiger Verträge bzw. Vereinbarungen über die Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen Architekten und Genossenschaft ist nicht auszuschließen, dass der Stiftung bzw. dem Land ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Für künftige Projekte empfahl der LRH, derartige Leistungen nur mehr schriftlich zu beauftragen und die Marktmechanismen besser zu nutzen.

- 13.1. Für das Projekt „Ottang“ übermittelte im Herbst 2007 ein anderer Architekt der Stiftung eine konzeptionelle Planung. Die weitere Entwurfsplanung lehnte dieser Architekt aufgrund der zu erwartenden Anrainerproteste, der Bachnähe (Hochwassergefahr) und der Hangneigung des Grundstückes ab. Im November 2007 begann jenes Architektenteam, das bereits für das Projekt „Hiasgut“ tätig war, das Tierheim in Ottang zu planen. Die eigentliche Auftragserteilung erfolgte im März 2008. Ein schriftlicher Vertrag wurde nie unterzeichnet.

Mitte Mai 2008 wurde dieses Architektenteam beauftragt, die Möglichkeit der Ausführung in Passivbauweise zu prüfen. Da diese von ihnen positiv beurteilt wurde, traf die Tierschutz-Landesrätin die Entscheidung, das Tierheim in Passivbauweise ausführen zu lassen.

Ende 2008/Anfang 2009 veranlasste die zweite Stellvertreterin der Vorsitzenden eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in Passivbauweise. Die Wohnungsgenossenschaft sowie die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft beurteilten die Errichtung des Tierheimes als Passivhaus als nicht wirtschaftlich. Im Mai 2009 wurde das Projekt von der Tierschutz-Landesrätin gestoppt.

Mangels schriftlichen Vertrages berechnete das Architektenteam sein Honorar auf Basis der Honorarordnung mit rd. 103.200,-- Euro. Darin waren sowohl die Planung in konventioneller Ausrichtung als auch in Passivbauweise berücksichtigt. Die zweite Stellvertreterin der Vorsitzenden stand zum Prüfungszeitpunkt mit dem Architektenteam zwecks Preisreduktion in Verhandlung.

- 13.2. Für den LRH war nicht nachvollziehbar, weshalb eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Ausführung in Passivbauweise erst nach Beauftragung der Architekten erfolgte. Der LRH bekennt sich zu energiesparenden Bauweisen. Allerdings war er der Meinung, dass die Passivbauweise für ein Tierheim nicht geeignet ist<sup>10</sup>. Weiters kritisierte der LRH, dass den Architekten kein maximaler Kostenrahmen vorgegeben wurde. Für künftige Projekte empfahl der LRH, den Abschluss von entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen.

### Greifvogelstation „Osterkorn“

- 14.1. Die Greifvogelstation Osterkorn befindet sich in Linz-Ebelsberg auf einem rd. 2,5 ha großen Grundstück, unmittelbar an der Westautobahn. In dieser Station sind rd. 100 Greifvögel und Eulen untergebracht. Mit Schenkungsvertrag vom März 2007 übereignete ein Experte für Greifvögel der Oö. Tierheimstiftung dieses Grundstück. In einem Betreuungsvertrag zwischen der Stiftung und dem Experten wurde vereinbart, dass er die Greifvögel und Eulen betreut. Weiters verpflichtet er sich, Tiere, die nicht ausgewildert werden können (kranke, verletzte oder verhaltensgestörte Tiere) bis zu deren Ableben zu pflegen. Die Stiftung verpflichtete sich im Gegenzug, die für den Fortbestand der Greifvogelstation notwendigen baulichen Maßnahmen zu finanzieren. Für die Annahme der Schenkung lag kein Kuratoriumsbeschluss vor.

<sup>10</sup> Zur Erreichung eines Passivhaus-Standards bei einem Tierheim ist ein hoher technischer Aufwand hinsichtlich Wärmedämmung, Luftdichtheit und Kompaktheit notwendig.

Die jährlichen Betriebskosten beliefen sich auf rd. 12.000,-- Euro, wovon ein Großteil aus privaten Mitteln und Spenden aufgebracht wurde. Aus Mitteln des Tierschutzes erhielt die Stiftung für die Station bisher 6.000,-- Euro für Sanierungszwecke, aus Mitteln der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (Abteilung Naturschutz) erhielt sie jährlich 2.000,-- Euro.

Für eine Sanierung bzw. den Ausbau von Volieren lag zum Prüfungszeitpunkt eine Kostenschätzung über rd. 187.000,-- Euro vor. Um weitere rd. 63.000,-- Euro ist die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (samt neuem Wasseranschluss) geplant. Entsprechende Beschlüsse bzw. Beauftragungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt.

- 14.2. Der LRH anerkannte die Leistungen und das Engagement für die Pflege der Greifvögel und Eulen. Nicht nachvollziehen konnte der LRH die Übernahme der Greifvogelstation in die Stiftung. Dies deshalb, da seiner Meinung nach diese Station eher dem Artenschutz und nicht dem Tierschutz zuzurechnen ist. Er empfahl deshalb, eine Übernahme dieser Station in die Naturschutz-Agenden des Landes zu prüfen. Im Falle von Baumaßnahmen empfahl der LRH eine professionellere Vorgehensweise (beispielsweise entsprechende Beschlüsse, Sondierung des Marktes, Wettbewerb, schriftliche Verträge).

## Tierschutz-Strategie und Masterplan

- 15.1. Im Mai 2009 teilte die Abteilung Gesundheit der damaligen Tierschutz-Landesrätin mit, „dass zum effizienten Vollzug des TSchG ein Masterplan fehlt. Durch die Ermittlung von Basisdaten wird es möglich, Ziele zu formulieren und darauf aufbauend Konzepte umzusetzen“.

Nach dem Stopp des Projektes „Hiasngut“ im Juli 2009 führte die Abteilung Gesundheit erste Arbeiten zur Erstellung eines derartigen Planes durch. Ein Werkvertragnehmer wurde beauftragt, bestimmte Inhalte zu erheben bzw. zu erarbeiten. Auch die Abteilung Gesundheit selbst deckte zu erörternde Fragen bzw. Inhalte ab. Im September 2009 lag der Masterplan für den Tierschutz inklusive Lösungsvorschlägen vor und wurde der damaligen Tierschutz-Landesrätin präsentiert. Dieser Plan zeigte unter anderem auf, dass

- „klare, einheitliche Richtlinien dringend erforderlich wären,
- die derzeit nicht klare Aufteilung nach Einzugsgebieten und Zuständigkeitsbereichen der Tierheime zu ständigen Kompetenzkonflikten führt und eine genaue Bedarfsermittlung für die jeweilige Region nicht möglich macht,
- es über die Abrechnung von Fundtieren eine Reihe von Auffassungsunterschieden gibt,
- Leistungsverträge mit allen bewilligten Tierheimen abzuschließen wären und
- ein zentrales Tierheim-Management eingerichtet werden soll“.

Im November 2009 wurde der nunmehr zuständige Tierschutz-Landesrat über die Notwendigkeit eines entsprechenden Planes informiert. Eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht getroffen. Das Büro des Tierschutz-Landesrates stellte zum Prüfungszeitpunkt Überlegungen zur Implementierung einer Tierverswaltungs-Software an, die in allen Tierheimen zum Einsatz kommen soll.

Generell gibt es für den Tierschutz in Oberösterreich keine Konzepte und Strategien. Es existieren auch keine Richtlinien und Standards. Einziges Qualitätskriterium sind die tierschutzrechtlichen Bewilligungen.

Außer dem Stiftungszweck liegt für die Stiftung kein Konzept über deren strategische Ausrichtung vor.

- 15.2. Der LRH beurteilte die Aktivitäten der Abteilung Gesundheit zur Erstellung eines Masterplanes als sehr positiv und zielorientiert.

Der LRH erachtete einen Masterplan als unbedingt erforderlich und empfahl eine Entscheidung hinsichtlich dessen Umsetzung. Weiters empfahl er, entsprechende Tierschutzkonzepte, Strategien, Richtlinien und Standards zu erarbeiten und zu implementieren. Seiner Meinung nach sollten auch Anreize geschaffen werden, um den Aufenthalt der Tiere in Tierheimen zu verkürzen (geringere „Verweildauer“). Dadurch könnte das Land seiner Ansicht nach besser steuernd eingreifen. Weiters empfahl der LRH Maßnahmen zur Steigerung der Professionalität der Tierheime. Generell regte der LRH Bedarfserhebungen vor Entscheidungen an.

Der LRH wies darauf hin, dass gemäß TSchG Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam verpflichtet sind, den Tierschutz zu fördern. Seiner Meinung nach, sollte diese Verpflichtung in die Überlegungen des Masterplanes aufgenommen werden.

Der LRH empfahl, die bisherige Ausrichtung der Stiftung kritisch zu prüfen und sich strategisch neu zu positionieren. Der LRH könnte sich vorstellen, dass die Stiftung als „ein Dach“ über sämtliche Tierheime fungiert. Dies würde bedeuten, ein zentrales Tierheim-Management (z. B. gemeinsame Tierversmittlung, gemeinsamer Einkauf, Entlastung der Tierheime bei Verwaltungsaufgaben) zu realisieren. Eine operative Tätigkeit als Tierheimbetreiber würde der LRH der Stiftung nicht empfehlen. Weiters empfahl der LRH zu prüfen, ob die Rechtsform einer Stiftung zweckmäßig ist, da der Stiftungszweck einschränkend wirkt.

Nach Abschluss dieser kritischen Evaluierung bzw. der Neuausrichtung wären aus Sicht des LRH personelle Überlegungen sowohl bei der Stiftung als auch in der Abteilung Gesundheit anzustellen. Sollte eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt werden, empfahl der LRH die Erstellung einer Geschäftsordnung.

## Zusammenfassende Beurteilung und Ausblick

- 16.1. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Investitionsvorhaben von insgesamt rd. 3,2 Mio. Euro geplant. Folgekosten konnten noch nicht abgeschätzt werden. Das Kuratorium war mangels Mitgliedern eingeschränkt handlungsfähig.
- 16.2. Insgesamt kam der LRH zur Ansicht, dass die Stiftung im überwiegenden Ausmaß ihr Ziel nicht erreicht hat. Weiters vertrat er die Meinung, dass bis Ende 2007 einige folgenschwere Fehlentscheidungen getroffen bzw. Maßnahmen unterlassen wurden, die negativ bis in die Gegenwart wirken. Dadurch ist der Stiftung bzw. dem Land als Stifter und Förderungsgeber ein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Unter den momentanen organisatorischen, strukturellen und budgetären Gegebenheiten rät der LRH von jeglicher (größerer) Investition ab. Den Stiftungszweck empfahl der LRH kritisch zu hinterfragen. Eine strategische Neupositionierung erschien ihm notwendig.

### 3 Beilagen

Linz am 16. September 2010

Dr. Helmut Brückner  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel.	19. Aug. 2010
Lrh	100053/11 Blg. ....

HR Hr 26.8.2010  
HÜ do 26.8.2010

Geschäftszeichen:  
Ges-110007/4-2010-Bit

Bearbeiter: Dr. Waltrud Bittmann  
Tel: (+43 732) 7720-14200  
Fax: (+43 732) 77 20-214355  
E-Mail: ges.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Oö. Landesrechnungshof

Linz, 27. Juli 2010

**Initiativprüfung "Oö. Tierheimstiftung"**  
**- Stellungnahme zur Besprechungsunterlage**  
**vom 30. Juni 2010, LRH-100053/8-2010-H/R**

Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Brückner,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Bericht des Rechnungshofs unter den Punkten 1 bis 6 ausgesprochenen Empfehlungen werden auch von der Abteilung Gesundheit unterstützt, weshalb von einer Stellungnahme zu den einzelnen Punkten Abstand genommen wird. Allgemein darf noch folgendes angemerkt werden:

Mit 1. Jänner 2008 wurden die Agenden des Tierschutzes aufgrund der Neuen Amtsorganisation von der ehemaligen Polizeiabteilung der Abteilung Gesundheit übertragen. Festzuhalten ist, dass dabei der für den Bereich des Tierschutzes befassende Geschäftsapparat der Polizeiabteilung, der nach unseren Informationen mehrere MitarbeiterInnen umfasste, nicht zur Gänze in die Abteilung Gesundheit wechselte, sondern auf die Person des provisorischen Leiters der ehemaligen Polizeiabteilung reduziert wurde.

Anzumerken ist, dass – nachdem der ehrenamtliche Geschäftsführer der Oö. Tierheimstiftung Ende 2007 krankheitsbedingt seine Funktion nicht mehr wahrnehmen konnte – die Aufgaben der Geschäftsführung durch den ehemaligen provisorischen Leiter der Polizeiabteilung, der auch Stellvertreter der Vorsitzenden der Oö. Tierheimstiftung war, auf ausdrücklichen Wunsch der damaligen Tierschutzreferentin von der Abteilung Gesundheit übernommen wurden. Wiederholt wurde von der Abteilung darauf hingewiesen, dass deren personelle Ausstattung nicht ausreicht. Trotz dieses Umstandes wurde versucht, mit den vorhandenen Personalressourcen einen provisorischen Betrieb im umfassenden Aufgabenbereich des Tierschutzes zu implementieren. Ziel war es, möglichst umgehend einen professionellen Geschäftsführer samt Geschäftsapparat für die Oö. Tierheimstiftung zu finden. Durch einen (weiteren) krankheitsbedingten Ausfall (des ehemaligen provisorischen Leiters der Polizeiabteilung) verzögerte sich die Ausschreibung bis in den Jänner 2009. Die zu dieser Zeit durchgeführte Personalauswahl verlief leider ergebnislos. Eine neuerliche externe Ausschreibung eines Geschäftsführers konnte nicht mehr umgesetzt werden, da der für die finanzielle Bedeckung erforderliche Regierungsbeschluss nicht zustande kam.

Das Ergebnis der Landtagswahl brachte neue Zuständigkeiten in der Oö. Landesregierung, die eine Neupositionierung des Tierschutzes erforderlich machten.



Seitens des Tierschutzreferats ist nunmehr geplant, die Strukturen so anzupassen, dass durch eine schrittweise Umsetzung des Masterplans für den Tierschutz eine qualitative Verbesserung der bestehenden Bedingungen in Oberösterreich erreicht, aber auch nach Maßgabe vorhandener Ressourcen durch Schaffung von Standards und Richtlinien eine zielgerichtete Entwicklung für den Tierschutz eingeleitet wird.

Weiters erachtet auch die Abteilung Gesundheit eine Prüfung der Rechtsform einer Stiftung im Zusammenwirken mit der Finanzdirektion für zweckmäßig.

Der zuständige Referent, Herr Landesrat Dr. Hermann Kepplinger, stimmt diesen Ausführungen inhaltlich zu.

Mit freundlichen Grüßen!



Dr. Matthias Stöger



Linz, am 15. Juli 2010

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel	23. Aug. 2010
Lrh	100053/8-2010 Blg. ....

Oö. Landesrechnungshof

Zu LRH-100053/8-2010-H/R

HR M, 26. 10. 2010  
HO döllwitzer 25.8.2010

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Bericht des Rechnungshofs unter den Punkten 1 bis 6 zusammen gefassten Empfehlungen werden auch von den Vertretern der Oö. Tierheimstiftung als richtig und notwendig erachtet. Aus diesem Grund wird von einer Stellungnahme zu den einzelnen Punkten Abstand genommen. Allerdings erachtet es die Oö. Tierheimstiftung als notwendig, die historische Entwicklung, die letztendlich die Stiftung in diese missliche Lage gebracht hat, zusammengefasst darzustellen:

Bundeseinheitliches Tierschutzgesetz brachte verpflichtende Vorgaben, die sich massiv auf die bestehenden Tierheime auswirkten

Nachdem im September 2004 das Tierschutzgesetz kundgemacht worden war (mit dem grundsätzlichen Inkrafttretenstermin 1. Jänner 2005), wurde evident, dass bei vielen bestehenden Tierheimen die normierten Haltungsbedingungen (Mindest-Raumerfordernisse) nicht eingehalten werden können und daher entsprechende bauliche Adaptionserfordernisse auf die Träger dieser Tierheime zukommen werden, sodass ein entsprechender Investitionsbedarf dem Land gegenüber geltend gemacht werden würde.

Die Problematik der künftig nicht tierschutzgerechten Unterbringung insbes. von Hunden wurde im Oktober 2004 zwischen der damaligen Tierschutzreferentin und dem Finanzreferenten besprochen und vereinbart, dass eine geeignete Liegenschaft für den Betrieb eines (zusätzlichen) Tierheims mit dem Schwerpunkt auf unvermittelbare Tiere sowie ein "Konstrukt" gesucht werden soll, wie Kauf und Betrieb abgewickelt werden könnten. Eine finanzielle Beteiligung durch das Land Oberösterreich wurde zugesagt.

Versuch der Organisation von strukturierten Tierheim(neu-, um)bauten durch eine zeitgemäße Rechtsform – Gründung einer Stiftung

Seitens der damals für den Vollzug und die Steuerung des Tierschutzgesetzes zuständigen Polizeibehörde wurde intensiv geforscht und nach Lösungen gesucht, welche Rechtsform für die gestellten Aufgaben geeignet wäre. Seitens des Herrn Landesfinanzdirektors wurde im Frühjahr 2006 angeregt, eine Stiftung zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb von Tierheimen ins Leben zu rufen. Ein Entwurf einer Stiftungserklärung sowie einer Satzung wurden der damaligen Finanzabteilung sowie auch der Abteilung Gewerbe auf Wunsch der damaligen Tierschutzreferentin zur Vorprüfung vorgelegt. Die Finanzabteilung wies in ihrer Antwort lediglich "darauf hin, dass Erträge der gemeinnützigen Stiftung aufgrund der

Bahnhofplatz 1 • 4020 Linz • Tel.: 0 732 / 601 201 14 • Fax: 0 732 / 601 201 15 • office@oee-tierheimstiftung.at • www.oee-tierheimstiftung.at

7720 - 14200

beschränkten Steuerpflicht dem Kest-Abzug unterliegen. Des weiteren verweisen wir auf den Befreiungstatbestand des § 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes." Die Stiftungsbehörde (Abt. Gewerbe) "merkte grundsätzlich an, dass unter Berücksichtigung der konkreten Zweckrichtung der Stiftung und der voraussichtlichen Erträge dieses Vermögens als äußerst niedrig zu bewerten ist und sich an der untersten Grenze des gerade noch genehmigungsfähigen bewegt." Zu Stiftungszweck und organisatorischem Aufbau der Satzungen wurden keine Bedenken geäußert, sodass die Satzung mit Minimaländerungen von der damaligen Polizeibehörde für den Stifter finalisiert wurde.

#### Stiftungserklärung und Satzung bestimmten die Zielrichtung

In der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 10. Juli 2006 wurde beschlossen, dass das Land Oberösterreich, vertreten durch Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, eine Stiftung zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb von Tierheimen und Tierasylen (Gnadenhöfen) – Oö. Tierheimstiftung gründet. Das Stammvermögen in Höhe von 100.000 Euro wird aus dem Budget für Tierschutzangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig hat die Oö. Landesregierung für den Fall, dass die Erträge des Stiftungsvermögens zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, beschlossen, dass der Stiftung zusätzliche Förderungsmittel – vorwiegend aus dem Budget für Tierschutzangelegenheiten – zugeführt werden können. Ein konkreter Stiftungskurator wurde der Stiftungsbehörde vorgeschlagen sowie Stiftungserklärung und Satzung wurden zur Kenntnis genommen.

Der Herr Landeshauptmann ersuchte mit Schreiben vom 26. Juli 2006 die Stiftungsbehörde, die Stiftungserrichtung der Oö. Tierheimstiftung nach dem Oö. Stiftung- und Fondsgesetz für zulässig zu erklären. Diese Zulässigkeitsklärung durch die Stiftungsbehörde geschah mit Bescheid vom 1. August 2006.

#### Schließung eines Tierheims erforderte alternative Unterbringungsmöglichkeit für 150 Tiere

Ein Verein, der sein Wohnhaus im Siedlungsgebiet von Wels als Tierheim betrieben hatte, konnte seine Arbeit an diesem Standort nicht fortsetzen und war auf der Suche nach Alternativen. Im Juli 2005 trat die Obfrau des Vereins in einem Schreiben an die Tierschutzreferentin heran und präsentierte ihr das Hiasngut, einen Vierkanthof in Obergrünburg, der zum Verkauf stand, als ideales Objekt zum Betrieb als Tierheim. Als Vorteil an diesem Gebäude wurde herausgestellt, dass "dieser Vierkanthof komplett mit bestehender Einrichtung und Zentralheizung übergeben wird. Ebenso besteht ein Wasserbezugsrecht an 2 Quellen, kostenloses Wasser, ein Tierheim braucht immer viel Wasser. Eine Wohnfläche von 450 m<sup>2</sup> steht zur Verfügung, weitere 350 m<sup>2</sup> müssten noch für die Tierunterkünfte adaptiert werden." Die Betriebsführung durch diesen Verein, der jahrelang gute Tierschutzarbeit geleistet hatte, schien an diesem Standort überlegenswert.

#### Ankauf des Hiasnguts durch die Oö. Tierheimstiftung war politisch akkordiert – Einholung von Beschlüssen durch das Kuratorium waren nach der Satzung nicht erforderlich

Da die Gründungsphase abgeschlossen und der Stiftungskurator als für die Stiftung vertretungsbefugtes Organ bestellt war, wurden von diesem im Auftrag der Tierschutzreferentin konkrete Schritte zum Ankauf des Hiasnguts gesetzt: Kaufverhandlungen und Gespräche mit dem Großsponsor geführt, um die durch sein Geschenk kalkulierende Einnahme auszuloten, die Verfassung eines Vertragstexts durch einen Rechtsanwalt in Auftrag gegeben, Schritte zur Änderung der Widmung unternommen. Mit Schreiben vom 28. November 2006 wurde der Großsponsor vom Herrn Landeshauptmann darüber informiert, dass das Hiasngut von der Tierheimstiftung erworben werden soll. Gleichzeitig hat er ihm ein Wohnrecht zugesichert.

Der Großsponsor überwies der Oö. Tierheimstiftung am 9. sowie am 19. Oktober 2006 Spenden jeweils in Höhe von 150.000 Euro zum Ankauf des Hiasnguts.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 7. November 2006 stimmte diese der Bestellung jener Landesbeamten, die als Kuratoriumsmitglieder nominiert wurden, zu. Die Stiftungsbehörde (damalige Abt. Gewerbe) genehmigte mit Bescheid vom 14.11.2006 die Satzung und die Stiftungsorgane, darunter auch den Geschäftsführer.

Für den 5. Dezember 2006 wurde die erste Sitzung des Kuratoriums anberaumt, in der auf der Tagesordnung der "Beschluss über den Ankauf der Landwirtschaft "Hiasngut" in Obergrünburg zur Errichtung eines Tierasyls samt Nebenvereinbarung" abgehandelt werden sollte.

Der Geschäftsführer schlug in dieser Sitzung dem Kuratorium die Bewilligung folgender Verträge vor:

- a) über den Ankauf des Hiasnguts mitsamt Inventar auf einem Betrag von 770.000 Euro
- b) über den Ankauf des Viehbestandes von 34 Stk. Hochlandrindern auf einem Betrag von 30.000 Euro
- c) über den Abschluss eines Werkvertrages für die Betreuung des Viehbestandes durch Hrn. Gegenhuber mit einer monatlichen Entschädigung von Euro 500, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Stifter, d.h. das Land Oberösterreich im erforderlichen Umfang die Finanzmittel für a) und b) zur Verfügung stellt.

Am 6. Dezember 2006 wurde der Kaufvertrag durch die Oö. Tierheimstiftung (Vorsitzende und Geschäftsführer) betreffend das Hiasngut samt Einrichtungsgegenständen sowie jener betreffend die Hochlandrinderherde notariell abgeschlossen.

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2006 stellte die Oö. Tierheimstiftung den Antrag auf Zurverfügungstellung des Kaufpreises von 800.000 Euro sowie um Bereitstellung von Finanzmitteln zur Abdeckung der Nebenkosten. Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2006 der Oö. Tierheimstiftung eine Investitionsförderung von 876.720 Euro gewährt.

#### Satzung gibt dem Geschäftsführer umfassende Verfügungsgewalt über das Stiftungsvermögen – Änderung der Satzung als ersten Schritt

Nach § 6 Abs. 7 der Satzung obliegt dem Kuratorium die satzungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Wurde ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt diesem die satzungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Durch § 8 Abs. 3 der Satzung wird dies ausdrücklich festgelegt: "Dem Geschäftsführer obliegen die Vertretung der Stiftung nach außen und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Kompetenzen des Kuratoriums betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens (§ 6 Abs. 7) bleiben davon unberührt."

Diese Bestimmung gesteht dem Geschäftsführer uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Stiftungsvermögen zu, sodass der ehrenamtliche Geschäftsführer der Satzung entsprechend - ohne Einbindung des Kuratoriums - als Organ der Stiftung sämtliche Entscheidungen treffen konnte. Die Grenze fand sein Handeln als Geschäftsführer erst in der Zeichnungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung: "Niederschriften über Beschlüsse des Kuratoriums, der Jahresabschluss sowie alle die Stiftung verpflichtenden Schreiben und Urkunden sind vom Geschäftsführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen."

In der Folge wurden vom ehrenamtlich arbeitenden Geschäftsführer mit der Zielsetzung, das Hiasngut als Tierheim zu adaptieren, die von ihm als erforderlich erachteten Schritte insbesondere durch Beauftragung von Architekten zur Planerstellung veranlasst. Hinsichtlich der Spezifika für den Tierheimbau holte er zahlreiche Informationen ein bzw. veranlasste er Betriebsbesichtigungen bei Tierheimen in Niederösterreich und Kärnten, um vorab jene Probleme auszuloten, mit denen man möglicherweise konfrontiert werden würde. Zu seiner

Unterstützung schloss der ehrenamtliche Geschäftsführer einen Beratervertrag mit einem Linzer Tierarzt ab. Diesen Tierarzt bzw. die Architekten zog er zu seiner Unterstützung heran. Auch eine Wohnungsgenossenschaft wurde von Beginn an zu diversen Arbeiten (Planungen) herangezogen ohne zuvor die Vertragsbedingungen geklärt zu haben.

Erst in der Kuratoriumssitzung vom 12. Dezember 2008 wurde die Satzung dahin abgeändert, dass dem Kuratorium verpflichtend "die Beschlussfassung über Grundsätze, wenn die Stiftung Verpflichtungen oder Belastungen (wie durch Verträge) eingeht und kein/e Geschäftsführer/in bestellt wurde, zukommt (Einfügung einer lit. g in § 6 Abs. 7)." Diese Satzungsergänzung sah das Kuratorium erforderlich, um die derzeitige Lage ohne einen bestellten Geschäftsführer bewältigen zu können. Da nach wie vor die Betrauung eines Geschäftsführers als notwendig erachtet wird, plant die Oö. Tierheimstiftung, um die in der Vergangenheit kaum nachvollziehbare Gebarung des Geschäftsführers künftig eingrenzen zu können, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Ebenso soll die Satzung nach Eingrenzungen überarbeitet werden und bei nachhaltigen Entscheidungen (insbesondere mit wirtschaftlicher Auswirkung) immer die Zustimmung des Kuratoriums eingeholt werden müssen. Die Entscheidungsfindung bei nachhaltig wirkenden Entscheidungen durch ein mehrköpfiges Gremium reduziert die Wahrscheinlichkeit für Fehlentscheidungen, eine Gefahr, die bei der Entscheidung durch eine Einzelperson unendlich größer ist.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Entscheidungen des ehrenamtlichen Geschäftsführers aus den Jahren 2006 und 2007 für die Oö. Tierheimstiftung getroffen wurden. Das bedeutete für die nachfolgend handelnden Organe, dass die Entscheidungen abzuwickeln und insbesondere gestellten Forderungen für geleistete Arbeiten zu honorieren waren. Eine Stornierung mancher Entscheidungen war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

#### Krankheit des Geschäftsführers und damit nicht erfolgte koordinierte Übergabe der Geschäfte bewirkten Entscheidungsschwächen für Nachfolger

Als der ehrenamtliche Geschäftsführer Ende 2007/Anfang 2008 erkrankte, führte im Auftrag der Vorsitzenden der damalige provisorische Leiter der damaligen Polizeiabteilung als Stellvertreter der Vorsitzenden die Geschäfte. Der erkrankte ehrenamtliche Geschäftsführer stand für Rückfragen kaum zur Verfügung. Eine geordnete Übergabe der Unterlagen konnte somit nicht erfolgen.

Die mangelhafte Bewirtschaftung des Hiasnguts durch den Werkvertragspartner führte zu Missständen bei der Haltung der Hochlandrinderherde. Es war notwendig, Entscheidungen zu treffen. In Absprache mit der Vorsitzenden wurden die Rinder zu einem zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktpreis leider mit einem entsprechenden Verlust veräußert. Die durch die Haltung der Rinder entsprechend lukrierbaren AMA-Förderungen (Teilnahme an mehrjährigen ÖPUL-Programmen) fielen ab diesem Zeitpunkt auch weg bzw. bewirkten Rückzahlungsansprüche. Mangels konkreter für diesen Zweck vor Ort arbeitenden Personen war für die Oö. Tierheimstiftung kein Entscheidungsspielraum.

#### Baubewilligung zum Umbau des Hiasnguts im Dezember 2008 ermöglicht endlich konkrete Umsetzung des Tierheimprojekts, Land trägt das Projekt jedoch finanziell nicht mehr mit - Entwicklung eines Masterplans für den Tierschutz in Oberösterreich

Im Sommer 2008 konnte schließlich die Einreichplanung für das Hiasngut abgeschlossen werden. Im August 2008 fand die Bauverhandlung in Grünburg statt. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 12. Dezember 2008 wurde die Baubewilligung für den Um- und Zubau des Hiasnguts erteilt.

Auf Grundlage des bewilligten Bauvorhabens fand eine Schätzung der Baukosten durch die durch die Stiftung beauftragte Wohnungsgenossenschaft statt. Diese Schätzung wurde im Rahmen des freiwilligen Kostendämpfungsverfahrens von den Sachverständigen "aufgrund des Bauvolumens, dem Bauzustand des Bestandes und den erforderlichen Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen sowie den Erfahrungswerten ähnlicher Projekte als realistisch ermittelt angesehen. Bei Einhaltung der angegebenen Kosten bleiben die Grundsätze der

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für das gegenständliche Bauvorhaben grundsätzlich gewahrt (Schreiben vom Jänner 2009)."

Im Rahmen des Finanzierungsplans bezifferte die Wohnungsgenossenschaft den voraussichtlichen Finanzbedarf für das Jahr 2009, wenn die Bauarbeiten mit 1. Juli 2009 starten würden. Da die Tierheimstiftung über die erforderlichen Mittel nicht verfügte – die zu Stiftungsbeginn erhofften Sponsorgelder stellten sich mit Ausnahme des einen Großsponsors nicht ein – beantragte die Stiftung beim Land Oberösterreich die Mittel für diese Investitionsförderung. Die Oö. Landesregierung stimmte am 30. März 2009 der Freigabe dieser Mittel nicht zu.

Mangels der Möglichkeit der Finanzierung des geplanten Projekts, aber indem auch die Stimmen in der Gemeinde Grünburg gegen dieses Tierheimprojekt immer deutlicher wurden, beschloss das Kuratorium in seiner Sitzung am 30. 6. 2009 den Verkauf, sobald der Großspender darüber informiert wurde und ein entsprechendes Wertermittlungsgutachten den aktuellen Wert der Liegenschaft und des Gebäudes gezeigt hätte. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Masterplan für den Tierschutz zu entwickeln, der die aktuelle Bedarfssituation ausloten soll, um entsprechende Strategien umsetzen zu können.

Die derzeitige Geschäftsführung der Oö. Tierheimstiftung möchte an der in die Wege geleiteten Strukturverbesserung durch die Umsetzung des Masterplans für den Tierschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dem Ziel mitwirken, die bestehenden tierheimführenden Organisationen zu unterstützen, um damit einen Qualifizierungsschub zu erreichen. Um dieser weiterreichenden Zielsetzung entsprechen zu können, wird das Kuratorium erneut die Satzung überarbeiten und insbesondere den Zweck der Stiftung kritisch hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waltrud Bittmann, Ing. Harald Hofner  
(Stellvertreter der Vorsitzenden der Oö. Tierheimstiftung)

## AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Initiativprüfung betreffend  
Oö. Tierheimstiftung

Aktenzahl: 100053/10-2010-Hr

Ort und Datum: Linz, am 28.6.2010

Organisationseinheit(en): Büro LR Dr. Hermann Kepplinger  
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

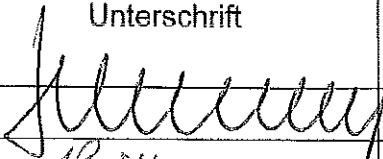
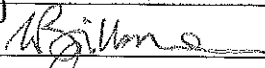
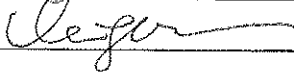
Mitglieder des LRH: Direktor Dr. Helmut Brückner,  
Mag. Elke Anast,  
Manfred Holzer-Ranetbauer  
Mag. Lisa Höllwirth

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

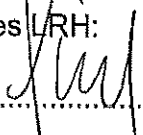
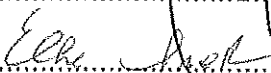
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

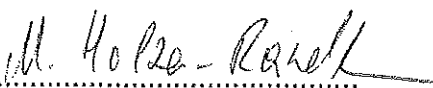
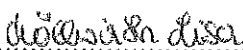
1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Name in Blockbuchstaben	Unterschrift	1) Stellungnahme- verzicht	2) schriftl. Stellung- nahme
LR Dr. Kepplinger			X
Waltraud Bittmann			X
MATTHIAS STÖGER			X

Mitglieder des LRH:

  
.....  
  
.....

  
.....  
  
.....